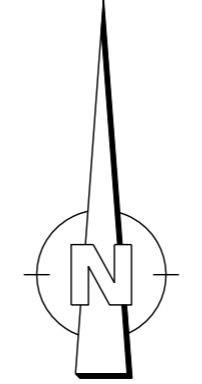




# AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 23 "ALPMA"

## DER GEMEINDE ROTT AM INN - LANDKREIS ROSENHEIM

1 : 1.000



### Gemeinde Rott am Inn

Die Gemeinde Rott a. Inn, Landkreis Rosenheim erlässt aufgrund § 2 Abs. 1 sowie §§ 8, 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) der Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan als

#### Satzung.

### A) Festsetzungen durch Planzeichen

- GE 1**  
WH=8,5  
Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO (z.B. GE 1, GE 2, ..., GE 6)  
seitliche Wandhöhe als Obergrenze (z.B. 8,5 m)
- Baugrenze**  
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher seitlicher Wandhöhen, Emissionskontingente**
- Straßenbegrenzungslinie**  
auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen**
- Stellplätze**
- Straßenverkehrsflächen**
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Fahrstreifen zwischen den Stellplätzen**
- Schallschutzmaßnahmen gemäß Punkt 6.1 der textlichen Festsetzungen**
- Erichtung einer Einfriedung mit min. 1,0 m Höhe**
- Sichtdreiecke (Schenkellänge 200 m, bzw. 110 m)**
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Anbauverbotszone), an der B 15 wird eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG beantragt**
- Baum zu erhalten, ggfs. Ersatzpflanzung**
- Baum I./II. Ordnung zu pflanzen**
- Baum II./III. Ordnung oder Obstbaum zu pflanzen**
- Einzelstrauch zu pflanzen**
- Strauchfläche anzulegen**
- Grünfläche - Extensivwiese**
- Gras- und Krautsaum**
- Oberbodenabtrag**
- Kiebitzfenster**
- flache Seige / Tümpel (Standortvorschlagn)**
- Totholz**
- Verbot der Errichtung von Einfriedungen**

### B) Planzeichen für die Hinweise

- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Bestehende Hauptgebäude
- Bestehende Nebengebäude
- Flurnummern, z.B. 1094

### C) Textliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung**
    - Das Bauland ist als Gewerbegebiet (GE) im Sinne des § 8 der Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.
  - Maß der baulichen Nutzung**
    - Zulässige Geschosflächenzahl (GFZ) maximal 1,6
    - Zulässige Grundflächenzahl (GRZ) 0,8
    - Gebäudehöhe  
Als seitliche Wandhöhe gilt das Maß von der festgesetzten Höhe als unterer Bezugspunkt bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Oberkante Dachhaut.
      - Hauptgebäude, Hallen GE 1, GE 2, GE 3:  
Als unterer Bezugspunkt wird die OK Fertigfußboden im Erdgeschoß mit einer Höhe von 440,9 Meter über Normal-Null festgesetzt.
      - Hauptgebäude, Hallen GE 4, GE 5:  
Als unterer Bezugspunkt wird die Straßenhöhe am Schwerpunkt des geplanten Gebäudes zusätzlich maximal 0,3 m festgesetzt. Nebengebäude sind bis zu einer maximalen seitlichen Wandhöhe von 4,0 m zugelassen.
- Baugestaltung**
  - Gebäudeform  
Als Gebäudeform ist ein ruhiger, klarer Baukörper vorzusehen.
  - Dachgestaltung  
Es sind Flachdächer, Satteldächer, Pult- und Sheddächer bis zu einer Dachneigung von max. 30° zulässig.
  - Fassadengestaltung  
Als Fassadengestaltung sind verputzte Fassaden (gedeckte Weißtöne in ertüblicher Art) und nicht verputzte Ziegelfassaden zulässig. Ferner sind Holz- (hell- und mittelbraun), Blech- (silbergrau, weiß bis beige) und Glaselemente zulässig. Farbige Akzente zur Untergliederung der Fassade sind gestattet.
  - Abstandsflächen  
Die erforderlichen Abstandsflächen bemessen sich nach Art. 6 Abs. 5 Satz 2 der Bayer. Bauordnung (BayBO).

### 4. Grünordnung

- 4.1 Oberflächenwasser**  
Förderung der Grundwasserneubildung durch Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser möglichst innerhalb des Geltungsbereichs. Beim geplanten Parkplatz wird das unbelastete Niederschlagswasser breitaufhängig über die belebte Oberbodenzone versickert. Zur Einleitung von überschüssigem Niederschlagswasser ins Grundwasser wird ggf. ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren eingeleitet.
- 4.2 Stellplätze**  
Stellplätze müssen wasserdurchlässig, z.B. als Kiesfläche oder Pflaster mit Rasenfugen ausgeführt werden. Stellplätze sind als größere zusammenhängende Einheiten anzuordnen und durch Bäume aus nachfolgender Liste zu gliedern.  
Der Bereich des neuen Parkplatzes ist gemäß den zeichnerischen Festsetzungen zu bepflanzen. Auf zusätzlichen, neuen Stellflächen ist 1 Baum je 5 Stellplätze zu pflanzen.

### Bäume I. oder II. Ordnung (Mindestqualität H. 3xv, m.B., SU 16-18)

- Acer platanoides Spitz-Ahorn
- Carpinus betulus Hainbuche
- Populus tremula Zitter-Pappel
- Quercus robur Stiel-Eiche

### Bäume III. Ordnung (Mindestqualität H. 3xv, m.B., SU 14-16)

- Sorbus aria Mehlbeere
- Sorbus aucuparia Eberesche

Bei Pflanzflächen mit einer Breite von bis zu einem Meter wird die Verwendung von Bäumen III. Ordnung empfohlen. Es sind möglichst standortgerechte, autochthone Gehölze zu verwenden. Bestehende Stellplätze bleiben von diesen Vorgaben unberührt.

### 4.3 Grünflächen und Randeingrünung

Mindestens 12 % des Geltungsbereichs sind als Grünflächen auszubilden. Dazu zählen auch die Randeingrünung und Verkehrsgrünflächen. Die bestehende Randeingrünung ist wo möglich zu erhalten. Der Grünstreifen nordwestlich von GE 4 und 5 ist im Zuge der Umgestaltung bzw. Bebauung dieser Parzellen umzusetzen (spätestens im ersten Jahr nach Baubeginn). Entlang der Alpenstraße sind min. 10 Bäume dauerhaft zu erhalten. Gegebenenfalls sind ausfallende Bäume zu ersetzen (Arten aus der Liste „Stellplätze“). Die Standorte dieser Ersatzbäume sind der Planung anzupassen. In der weiteren Planung ist der Erhalt von Bäumen in den Bereichen GE 4 und 5 anzustreben. Der Baumschutz gemäß DIN 18920 ist zu beachten. Entlang der äußeren Grundstücksgrenze ist der Erweiterungsbereich (Parkplatz) mit einem min. 5 m breiten Grünstreifen entsprechend der zeichnerischen Festsetzungen einzugrenzen. Dieser Bereich darf aus Gründen des Artenschutzes nicht eingezäunt werden. Eine Abgrenzung zur Landwirtschaftsfläche mit Holzpflocken ist möglich. Es sind Heckenstrukturen, Baumpflanzungen und Wiesenflächen vorzusehen. In den Wiesenflächen ist zumindest eine wechselfeuchte Mulde/Seige anzulegen. Diese ist naturnah, möglichst flachen Böschungseingängen und einer Tiefe bis zu 0,6 m anzulegen. Die Begrünung der Mulde erfolgt durch Sukzession oder zusammen mit der Wiesenansaat. Aufkommende Hochstauden sind alle ca. 2 Jahre zu mähen. Innerhalb der Straucher 2-3-reihig in lockeren, argemischten Gruppen (Abstand 1,5 x 1,5 m) zu pflanzen. Es sollen sich geschlossene, frei wachsende Strauchflächen entwickeln, d.h. die Gehölzstämme werden nach der Fertigstellungspflege nicht mehr ausgemäht und die Stäucher werden nicht geschnitten. Teile der Strauchflächen können durch Sukzession entwickelt werden. Die Wiesenflächen sind naturnah, extensiv und artenreich zu gestalten. Die Wiesenflächen sind zwei- bis dreimal jährlich zu mähen. Es sind standortgerechte, autochthone Gehölze aus nachfolgender Artenliste zu wählen.

### Bäume I. Ordnung

- H. 4xv, m.B., SU 16-18
- Acer platanoides Spitz-Ahorn
- Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn
- Betula pendula Hänge-Birke
- Quercus robur Stiel-Eiche
- Tilia cordata Winter-Linde

### Bäume II. und III. Ordnung

- H. 3xv, m.B., SU 16-18
- Carpinus betulus Hainbuche
- Populus tremula Zitter-Pappel
- Prunus avium Vogel-Kirsche
- Sorbus aucuparia Eberesche

### Straucher

- 40% Sol. 3xv, m.B., 150-200
- 60% Str. 2xv, 100-150
- Cornus sanguinea Hartnagel
- Corylus avellana Hasel
- Crataegus monogyna Eingrifflicher Weißdorn
- Euonymus europaeus Pfaffenbüchen
- Ligustrum vulgare Liguster
- Lonicera xylosteum Rote Heckenkirsche
- Prunus spinosa Schlehe
- Rhamnus frangula Kreuzdorn
- Rosa arvensis Feld-Rose
- Rosa carolina Hunds-Rose
- Salix cinerea Grau-Weide
- Salix purpurea Purpur-Weide
- Sambucus nigra Holunder
- Viburnum lantana Wolliger Schneeball

Die Pflanzung hat spätestens in der ersten Vegetationsperiode nach Fertigstellung des Parkplatzes bzw. des jeweiligen Bauabschnittes zu erfolgen und ist dauerhaft zu erhalten.

4.4 Zusätzliche artenspezifische Vermeidungsmaßnahmen  
Zur Vermeidung erheblicher Störungen bei der Futtersuche während der Brutzeit sind westlich der Rosenheimer Straße von Anfang Mai bis Ende Juli keine Bauarbeiten zulässig. Um die verlorengehenden Nahrungsflächen zu ersetzen sind die Ausgleichsflächen in der Nähe des Eingriffsortes auszuweisen. Der Ausgleich muss vor Beginn der Bauarbeiten umgesetzt werden. Die Beleuchtung des Baugebietes ist auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen. Es sind möglichst UV-arme Leuchten wie z.B. LEDs zu verwenden, da diese eine geringere Lockwirkung auf Insekten aufweisen. Durch eine möglichst niedrige Höhe der Beleuchtungskörper kann die Fernwirkung verringert werden.

### 5. Ökologischer Ausgleich

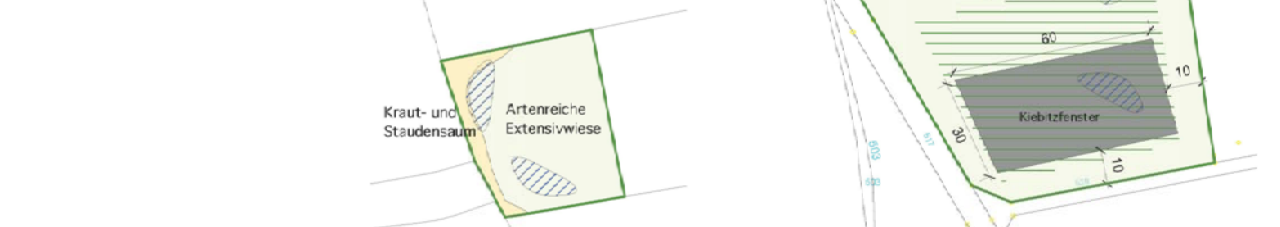
5.1 Bedarfsermittlung  
Die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs richtet sich nach der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (Bayerischer Leitfaden). Auszugleich ist der Bereich des neuen Parkplatzes und eine Teilfläche im Osten des Betriebsgeländes, die neu bebaut werden soll. Die Eingriffsfläche beträgt demnach: 15.140 qm Innerhalb des restlichen Abstands wird die überbaute Grundfläche beibehalten. Es werden nur die zulässigen Gebäudehöhen verändert. Hier entsteht kein weiterer Ausgleichsbedarf. Die neue Bebauung entlang der B 15 ist bereits genehmigt und wird hier analog zum Altbestand bewertet. Die Kompensationsfaktoren folgendermaßen festgelegt:  
Kategorie I: 0,4 (Fläche im Nordosten, intensive Grünfläche)  
Kategorie III: 1,4 (Parkplatzfläche im Westen)

Die Eingriffsschwere ist dem Typ A (Gebiete mit einem hohen Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad im Verhältnis zur Grundstücksfläche) zuzuordnen, da ein Großteil der Flächen überbaut wird. Da der Parkplatz versickerungsfähig gestaltet und gut eingegrünt wird, kann hier die Eingriffsfläche mit einem Faktor von 0,7 belegt werden. Damit verringert sich rechnerisch der Eingriff und die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden entsprechend honoriert. Die asphaltierten Flächen zwischen den Stellplätzen werden voll angerechnet:  
Eingriffsfläche Parkplatz voll versiegelt 4.300 qm x 1,0 = 4.300 qm  
Eingriffsfläche Parkplatz sickerfähig 9.640 qm x 0,7 = 6.748 qm

Der Ausgleichsflächenbedarf beträgt somit:  
Eingriffsfläche Kategorie I: 1.200 qm x Faktor 0,4 = 480 qm  
Eingriffsfläche Kategorie II: (4.300 qm + 6.748 qm) x Faktor 1,4 = 15.470 qm  
Gesamtausgleichsflächenbedarf: 480 qm + 15.470 qm = 15.950 qm

### 5.2 Ausgleichsmaßnahmen

- Baum zu erhalten
- Baum I./II. Ordnung zu pflanzen
- Baum III. Ord. oder Obstbaum zu pflanzen
- Einzelstrauch zu pflanzen
- Strauchfläche anzulegen
- Grünfläche - Extensivwiese
- Gras- und Krautsaum
- Oberbodenabtrag
- Kiebitzfenster
- flache Seige / Tümpel (Standortvorschlagn)
- Totholz
- Verbot der Errichtung von Einfriedungen



### Entwicklungsziele:

- Feuchte / wechselfeuchte Wiesenmulden / Seigen und Kleingewässer
- Naturnah, artenreiche Kraut- und (Hoch-) Staudensäume

### Maßnahmen:

Abzug der Vegetationsdecke auf ca. 40 % Wiesenfläche und Neuanfaat einer artenreichen Wiese (nur Fläche südlich des Rabenbaches). Eine Fläche von min. 3.000 m² im Süden der Ausgleichsfläche wird als sogenanntes Kiebitzfenster angelegt. Hier werden auf ca. 1.700 m² Oberboden abgetragen nicht angesät. Im Randbereich zum Rabenbach ist nach vorhergehendem Abtrag der Vegetationsdecke ein artenreicher Kraut- und Staudensaum anzulegen. Anlage von flachen, wechselfeuchten Wiesenmulden/Seigen (davon 1 innerhalb des Kiebitzfensters). Pflanzung lockerer Heckenstrukturen mit wenigen Bäumen und Sträuchern im Norden entlang des Rabenbaches. Zusätzlich aufrichten von Totholzhaufen. Es ist autochthones Saat- und Pflanzgut zu verwenden. Obstbäume: Holz-Apfel, Holz-Birne oder alte, regional angepasste Sorten. Auswahl der zu verwendenden Sträucher: Hasel, Rose, Schlehe, Weißdorn, Liguster, Pfaffenbüchen, Weiden. Sofern möglich sollen die Bereiche entlang des neu gestalteten Rabenbaches in Verbindung mit den Maßnahmen am Bach ausgeführt werden (flache Uferzonen usw.). Dies kann aber nur im Rahmen der Ausführungsplanung und in Abstimmung des Maßnahmenträgers am Rabenbach sowie ggf. mit den Wasserwirtschaftsbehörden erfolgen.

### Pflege:

Mahd der Wiesenflächen 2 x jährlich. Die erste Mahd muss, die zweite Mahd kann dabei abschnittsweise erfolgen. Die Kiebitzfenster darf nicht vor dem 1. Juli gemäht werden. In den ersten 3 Jahren ist eine zusätzliche Ausgärungsmaßnahme um den 1. Mai erforderlich (nicht im Bereich des Kiebitzfensters). Mahd der Säume 1 x jährlich jeweils zur Hälfte der Fläche (ab Mitte August). Mähgut ist abzutragen, auf Dünger und Pflanzschutzmittel zu verzichten. Bei Bedarf sind Maßnahmen gegen aufkommende Neophyten (Springkraut) zu ergreifen. Die Gehölze werden nach der Fertigstellungspflege nicht mehr geschnitten und entwickeln sich gemäß ihrem natürlichen Habitus. Um einen starken Gehölzaufwuchs zu vermeiden werden sie alle 10-15 Jahre auf den Stock gesetzt.

Weitere Ausführungen zu Maßnahmen und Pflege der Ausgleichsfläche sind im Umweltbericht dargestellt. Diese sind unbedingt zu beachten!

Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen muss vor Beginn der Bauarbeiten am neuen Parkplatz erfolgen. Die Ausführungs- und Detailplanung ist durch ein Fachbüro (Biologe oder Landschaftsplaner / -architekt) durchzuführen. Hierbei ist u.a. die genaue Lage der Seigen und Ansatzstreifen und die Gestaltung des Kiebitzfensters festzulegen. Die Planung ist mit dem zuständigen Leiter des Projekts „Weißtorch“ der Gemeinde Rott und der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Rosenheim abzustimmen. Die Ausführungsarbeiten sind durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen.

### 6. Immissionsschutz

6.1 Verkehrslärm  
Bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthalts- und Büroräumen sind technische Vorkehrungen nach Tabelle 8 der DIN 4109, Nov. 1989, Schallschutz im Hochbau vorzusehen.

Zum Schutz gegen Verkehrslärm sind bei Neubau oder eines wesentlichen Umbaus schutzbedürftige Aufenthaltsräume an den gekennzeichneten Gebäudeseiten mit schalldämmten Lüftungseinrichtungen oder gleichwertigen Maßnahmen zur fensterunabhängigen Belüftung auszustatten. Schalldämmende Lüftungseinrichtungen oder andere technisch geeignete Maßnahmen zur Belüftung sind beim Nachweis des erforderlichen Schallschutzes gegen Außenlärm zu berücksichtigen.

Fensterunabhängige Belüftungseinrichtungen sind nicht notwendig, wenn diese Räume über ein weiteres Fenster an einer lärmabgewandten Gebäudeseite belüftet werden können.

6.2 Gewerbelärm  
Zulässig sind im Gewerbegebiet (GE) Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die festgesetzten Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 weder tags (6.00 bis 22.00Uhr) noch nachts (22.00 bis 6.00Uhr) überschreiten.

Emissionskontingente tags und nachts in dB/m<sup>2</sup>:

Teilfläche	LEK tags	LEK nachts
GE 1	55	33
GE 2	54	47
GE 3	56	43
GE 4	55	36
GE 5	60	46
GE 6	61	49

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5. Die Anwendung der Relevanzgrenze ist zulässig.

### D) Textliche Hinweise

- Freiflächenplan**  
Mit der Vorlage des Bauantrages ist ein qualifizierter Freiflächenplan in einem aussagekräftigen Maßstab vorzulegen. Die Anordnung der Zufahrten und Stellplätze deren Oberflächenbefestigung, sowie Anordnung, Art und Umfang der Begrünung des Baugrundstückes sind darzustellen.
- Gewerbelärm**  
Mit dem Bauantrag oder Antrag auf Nutzungsänderung im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens kann die Genehmigungsbehörde den Nachweis fordern, dass die festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel durch das entsprechende Vorhaben nicht überschritten werden. Auf die Nachweise kann verzichtet werden, wenn offensichtlich ist, dass es sich um einen nicht störenden, geräuscharmen Betrieb (z. B. nur Büroanutzung) handelt. In diesem Bebauungsplan genannten DIN-Normblätter, ISO-Normen und VDI-Richtlinien sind bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen. Die genannten Normen und Richtlinien sind bei dem Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niedergelegt.

### E) Verfahrensvermerke

- 1. Aufstellungsbeschluss:**  
Der Gemeinderat Rott am Inn hat in der Sitzung vom 18.09.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.  
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 27.02.2015 ortsüblich bekannt gemacht.
- 2. Bürgerbeteiligung:**  
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 19.02.2015 hat in der Zeit vom 09.03.2015 bis 02.04.2015 stattgefunden.
- 3. Behördenbeteiligung:**  
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 19.02.2015 hat in der Zeit vom 02.03.2015 bis 02.04.2015 stattgefunden.  
Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 10.12.2015 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.12.2015 bis 01.02.2016 beteiligt.
- 4. Öffentliche Auslegung:**  
Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 10.12.2015 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.12.2015 für die Dauer von 4 Wochen bis 01.02.2016 im Rathaus Rott am Inn öffentlich ausgelegt.
- 5. Erneute Auslegung:**  
Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 10.03.2016 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.04.2016 für die Dauer von 4 Wochen bis 06.05.2016 im Rathaus Rott am Inn erneut öffentlich ausgelegt.  
Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 10.03.2016 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.04.2016 bis 06.05.2016 beteiligt.
- 6. Satzungsbeschluss:**  
Die Gemeinde Rott am Inn hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 23.05.2016 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 19.05.2016 als Satzung beschlossen.  
Rott am Inn, den ..... (Siegel)  
Marinus Schaber, 1. Bürgermeister
- 7. Ausfertigung:**  
Rott am Inn, den ..... (Siegel)  
Marinus Schaber, 1. Bürgermeister
- 8. Bekanntmachung:**  
Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.  
Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.  
Rott am Inn, den ..... (Siegel)  
Marinus Schaber, 1. Bürgermeister

## Gemeinde Rott am Inn Landkreis Rosenheim



### Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 "ALPMA"

Vorbereitender: Datum, Unterschrift  
Gemeinde Rott am Inn  
Kaiserhof 8  
83543 Rott a. Inn  
Tel +49 (0) 8039 9068-0  
Fax +49 (0) 8039 3852

Entwerfender: Datum, Unterschrift  
S.A.K.  
Ingenieurgesellschaft mbH  
Sonntagshofstraße 19  
83276 Traunstein  
Tel +49 (0) 861 98963-0  
Fax +49 (0) 861 98963-47  
www.s-a-k.de info@s-a-k.de

Mitbeger und -her: Datum, Unterschrift  
Herzog-Friedrich-Straße 12  
83276 Traunstein  
Tel +49 (0) 861 2092524  
Fax +49 (0) 861 2092523  
www.muellbacher-hilse.de  
info@muellbacher-hilse.de